

Startcon GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungsgegenstand

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, die die Startcon GmbH, Langenscheidtstraße 9a, 10827 Berlin ("Startcon"), mit Vertragspartnern ("Auftraggeber"), abschließt. Gegenstand des Vertrags sind Dienstleistungen die aus dem Bereich Relocation und Immigration im Rahmen des Wohnortwechsels von Mitarbeitern des Auftraggebers („Leistungsempfänger“) enthalten sind u.a. Visumsbeantragung, Wohnraumsuche, Begleitung zu Behörden, Kita- und Schulsuche sowie Hilfe bei administrativen Angelegenheiten. Des Weiteren Dienstleistungen aus dem Bereich Personalvermittlung, insbesondere von Pflegekräften oder anderen Berufsgruppen aus der Gesundheitsbranche. Startcon kann sich zur Vertragserfüllung selbständiger Dritter oder eigener Mitarbeiter bedienen. Nicht erbracht werden Rechts- und Steuerberatung, sowie genehmigungsbedürftige Dienstleistungen wie Maklertätigkeiten oder Tätigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz.

Vertragsabschlüsse über die angebotenen Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, welche Abweichungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Startcon aufweisen, haben keine Gültigkeit, es sei denn Startcon stimmt diesen schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Startcon in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Dienstleistungen erbringt.

2. Vertragsabschluss

Verträge werden schriftlich oder in Textform (E-Mail) abgeschlossen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber schriftlich oder in Textform den Auftragsumfang auf Basis der zuletzt dem Auftraggeber bekannt gemachten Preisliste von Startcon bestätigt.

3. Vergütung, Zahlungsweise, Verzug

Alle Preise verstehen sich als Nettopreis zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung von Startcon richtet sich nach der jeweiligen Auftragserteilung und dem gebuchten Leistungsumfang. Zusätzlich nach Vertragsabschluss in Auftrag gegebene Leistungen werden gesondert berechnet. Drittleistungen, wie z.B. Versand, Behördengebühren oder eine Maklercourtage sind weder in den Leistungen von Startcon enthalten, noch von Startcon zu verauslagern.

Startcon ist berechtigt, Kunden bei Auftragserteilung bis zu 100% des vereinbarten Entgelts als Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen.

Mit Auftragserteilung wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste fällig.

Als Auftragsende gilt die vollständige Erbringung der vereinbarten Leistung.

Bei der Wohnraumsuche ist dies der Abschluss eines Mietvertrages durch den Leistungsempfänger oder das Vorliegen eines Mietvertragsangebotes, welches den Suchkriterien entspricht, auch wenn letzteres durch den Auftraggeber/den Leistungsempfänger abgelehnt wird. Sofern die Gesamtzahl der vereinbarten Besichtigungen durchgeführt worden ist und/oder der Leistungsempfänger die Besichtigung nicht wahrgenommen hat, gilt die

Suche ebenfalls als abgeschlossen.

Zahlungsverzug tritt mit Überschreiten des in der Rechnung festgelegten Fälligkeitstermins ein. Eine Mahnung ist daher nicht erforderlich.

Bei Zahlungsverzug hat Startcon nach § 288, Absatz 5 Satz 1 BGB Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40.

Bei Zahlungsverzug ist Startcon befugt, die Erbringung von Leistungen zu verweigern (Leistungsverweigerungsrecht).

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Vertragserfüllung durch Startcon notwendigen Unterlagen, und Informationen auf eigene Kosten zu beschaffen und Startcon rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls notwendige Aktualisierung von Dokumenten oder Informationen. Unterlagen, die Startcon dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder anderen berechtigten Personen überlässt (insbesondere Immobilienexposés), dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Zum Zweck der Wohnraumsuche gibt der Auftraggeber ab Auftragserteilung Startcon alle relevanten Kriterien bekannt und stimmt sie mit Startcon ab.

5. Kündigung; Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung

Der Auftraggeber kann die Beauftragung vorzeitig schriftlich kündigen. Gleiches gilt für Startcon. Unabhängig davon besteht das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund für Startcon liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine in § 4 genannten Pflichten verletzt und dadurch die Durchführung des Auftrags unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert oder verzögert hat.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages verbleibt eine abgerechnete/bereits geleistete Verwaltungsgebühr bei Startcon.

Im Übrigen kann Startcon bei Zeitvergütung die abgearbeiteten Stunden, wobei angebrochene Stunden im 6-Minutentakt abgerechnet werden, abrechnen, bei nicht zeitbasierter Vergütung gemäß Arbeitsfortschritt wie folgt abrechnen:

5.1. Relocation

bei Wohnraumsuchen:

50% der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn das Startcon seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat, das heißt wenn ein Kontakt per Email oder über ein anderes Medium zwischen Startcon und dem Leistungsempfänger erfolgt ist und ein Relocation Consultant mit der Beratung des Leistungsempfängers begonnen hat, insbesondere ihn instruiert hat, welche Unterlagen er zu übermitteln habe.

80% der vereinbarten Gesamtvergütung nach Beginn der Objektsuche. Die Objektsuche beginnt, sobald der Leistungsempfänger mit einem Relocation Consultant in Verbindung gesetzt wurde und ein erster Informationsaustausch per Email oder über ein anderes Medium stattgefunden hat. Diese 80% werden auch fällig, falls der Kunde/Leistungsempfänger nicht wie vereinbart alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Bei erfolgreicher Suche sind, unabhängig von der Anzahl der besichtigten Objekte, in jedem Fall 100% der vereinbarten Gesamtvergütung fällig. Als erfolgreich abgeschlossen gilt die Wohnraumsuche, wenn dem Leistungsempfänger ein Mietvertrag betreffend die Anmietung eines von einem Relocation Consultant und dem Kandidaten zuvor ausgewählten Objekts zur Unterschrift vorliegt.

Werden eine temporäre und eine permanente Wohnungssuche zusammen gebucht, muss die unbefristete Wohnungssuche innerhalb eines Jahres (365 Tage) ab dem Datum des Einzugs in die temporäre Wohnung begonnen werden. Andernfalls kann die Durchführung der permanenten Wohnungssuche zum ursprünglich vereinbarten Buchungspreis und zu den vereinbarten Bedingungen nicht garantiert werden.

bei Visa-Fällen:

50% der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn die Visa-Consultants ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben, das heißt, wenn ein Kontakt per Email oder über ein anderes Medium zwischen den Visa-Consultants und dem Leistungsempfänger erfolgt ist und dem Leistungsempfänger die Anforderungen in Bezug auf seine Unterlagen bekannt sind.

80% der vereinbarten Gesamtvergütung nach erfolgter Unterstützungsleistung bei der Beantragung eines Visums (insbs. Erstellung eines Onlineboards) sowie Ausstellung des Visums durch die Deutsche Botschaft/Konsulat in dem jeweiligen Herkunftsland des Leistungsempfängers.

100% der vereinbarten Gesamtvergütung nach erfolgter Unterstützungsleistung bei der Beantragung eines Visums (insbs. Erstellung eines Onlineboards) sowie Ausstellung des Visums durch die Deutsche Botschaft/Konsulat in dem jeweiligen Herkunftsland des Leistungsempfängers und nach Erhalt eines Termins von der zuständigen Ausländerbehörde zur Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis.

Für alle anderen Dienstleistungen gilt:

50% der vereinbarten Summe für jede gebuchte Einzelleistung nach Kontaktaufnahme zum Leistungsempfänger und Beginn der Dienstleistung.

5.2. Placement

Anerkennung Teil 1 (Kandidat ist noch im Heimatland):

50% der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn bereits Unterlagen bearbeitet wurden und die Antragstellung entweder vorbereitet wurde oder bereits erfolgt ist.

100% der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn bereits eine Vereinbarung gemäß Paragraph 81 a AuslG unterzeichnet wurde.

Anerkennung Teil 2 (nach Einreise):

50% der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn Startcon seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat, das heißt, wenn dem Leistungsempfänger die Anforderungen in Bezug auf die notwendigen Unterlagen bekannt sind und Startcon zu diesem Zwecke tätig war.

100% der vereinbarten Gesamtvergütung nach erfolgreicher Unterstützungsleistung und Ausstellung der Fachkrafturkunde.

6. Haftung

Startcon haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Startcon haftet unbeschränkt für schuldhaft herbeigeführte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für andere als in Ziffer 6 (1) genannte Schäden haftet Startcon bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von Startcon auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7. Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 273, 320 BGB oder die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen/ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

Soweit Startcon vom Auftraggeber personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt bekommt, wird Startcon solche Daten nur in dem Umfang nutzen und verarbeiten, wie es zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für solche Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit b) DSGVO.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Verhältnis zu den eigenen Mitarbeitern durch geeignete Vereinbarungen sicherzustellen, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Startcon zur Durchführung der beauftragten Leistungen rechtmäßig ist.

Startcon wird die zur Durchführung des Vertrags vom Auftraggeber erhaltenen personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben, soweit es für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, etwa an Behörden im Zuge der Visumsbeantragung oder zur Stellung und Bearbeitung sonstiger behördlicher Anträge sowie an Makler und Vermieter im Zuge der Wohnraumsuche.

Soweit Startcon im Einzelfall zur Vertragserfüllung selbstständiger Dritter bedient, werden diese als weisungsgebundene Auftragsverarbeiter von Startcon tätig.

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Auftrags zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichneten Information des anderen Vertragsteils vertraulich zu behandeln, soweit die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Parteien werden eigene Mitarbeiter in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichten.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die rechtsunwirksame Klausel durch eine solche ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so werden die Parteien diese Lücke durch eine Vereinbarung schließen, die sie getroffen hätten, wenn sie vor Vertragsschluss das Bestehen dieser Lücke festgestellt hätten. § 139 BGB wird vollständig abgedungen.

Berlin, Dezember 2023